

Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter am BG Innere Stadt Wien und im Evidenzbüro des OGH

Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG) – Gebühr für Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35 GebAG) – Aktenstudium zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung (§ 36 GebAG)

1. § 34 GebAG regelt die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und Erstattung des Gutachtens, sohin für jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen für die Zeiten der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens oder einer Gutachtensergänzung.
2. § 35 GebAG regelt die Gebühren für die Teilnahme an einer Verhandlung (Abs 1) und die Ergänzung des schriftlich erstatteten Gutachtens in der Verhandlung und die Erstattung von wesentlichen Aufklärungen oder Erläuterungen (Abs 2). Wird das Gutachten vom Sachverständigen weder ergänzt noch erläutert, sondern nur vorgetragen, kann der Sachverständige für die Teilnahme an der Verhandlung nur Ansprüche nach Abs 1 und nicht nach Abs 2 leg cit geltend machen. Die Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG erhält der Sachverständige für die Zeit seiner bloßen Anwesenheit in der Verhandlung.
3. Für das Studium des eigenen Gutachtens zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung steht keine Gebühr zu, weil eine Vorbereitung für jeden Sachverständigen erforderlich ist und bereits durch die Gebühr für Mühewaltung abgegolten wird. Liegt zwischen Gutachtenserstattung und der Tagsatzung, in der das Gutachten erörtert werden soll, ein längerer Zeitraum, gebührt dem Sachverständigen für das neuerliche Aktenstudium eine angemessene weitere Gebühr. Ändert sich der Akteninhalt jedoch nicht in relevanter Weise, ist bei einem Intervall der Tagsatzungen von jeweils sechs bis sieben Wochen kein neuerliches Aktenstudium erforderlich. Für die Vorbereitung der Verhandlung sieht das GebAG keine Gebühr vor, jedoch kann bei einem langen Zeitraum zwischen schriftlicher Gutachtenserstattung und Verhandlung eine weitere Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG) zuerkannt werden.

OLG Wien vom 22. August 2019, 17 Bs 234/19i

Am LG Korneuburg war ein Verfahren gegen X. Y. wegen § 153 Abs 1, Abs 3 Fall 1 und § 293 Abs 2 StGB anhängig, im Zuge dessen der gerichtliche Sachverständige für Handschriftenuntersuchung N. N. als Sachverständiger bestellt und beauftragt wurde, Befund und Gutachten zum

Urheber zweier Unterschriften zu erstatten. Mit Gebührennote vom 17. 6. 2019 beehrte der Sachverständige folgenden Zuspruch und Anweisung:

Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32)	
Verw. d. eig. PKW Wien-Korneuburg-Wien, 54 km à € 0,42	€ 22,68
Wegzeit zu und vom Gericht, 2 Stunden à € 28,20	€ 56,40
Gebühr für Mühewaltung (§ 34)	
Vorbereitungszeit für die Erläuterung und Ergänzung des schriftlichen in der anberaumten Gerichtsverhandlung am 13. 6. 2019, 3 Stunden à € 150,-	€ 450,00
Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung (§ 35 Abs 1)	
1 Stunde à € 33,80	€ 33,80
Gesamtsumme ohne Umsatzsteuer	€ 562,88
Umsatzsteuer	€ 112,57
Summe	€ 675,45

Der Revisor erhob – fallrelevant – die Einwendung, dass für die Vorbereitung einer Verhandlung das GebAG keine Gebühr vorsehe und die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG daher zu streichen sei. Der Sachverständige äußerte sich zu dieser Einwendung des Revisors nicht.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen unter Abweisung des Mehrbegehrens wie folgt:

Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG)	€ 22,68
Wegzeit 2 Stunden à € 28,20	€ 56,40
Teilnahme an Verhandlung (§ 35 Abs 1 GebAG)	
1 Stunde	€ 33,80
	€ 112,90
+ Umsatzsteuer	€ 22,60
Abgerundet	€ 135,00

Begründend führte es aus, dass für die Vorbereitung einer Verhandlung das GebAG keine Gebühr vorsehe.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des N. N., monierend, die Vorbereitung für die Verhandlung sei in § 34 GebAG geregelt und dass er die Kosten für seine Mühewaltung für die Vorbereitung der Verhandlung auch bislang verrechnet und zuerkannt erhalten habe.

Der Beschwerde kommt Berechtigung nicht zu.

§ 34 GebAG regelt die Gebühr für Mühewaltung für die Aufnahme des Befundes und Erstattung des Gutachtens, sohin für jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen für die Zeiten der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens oder einer Gutachtenserklärung.

§ 35 GebAG regelt die Gebühren für die Teilnahme an einer Verhandlung (Abs 1) und die Ergänzung des schriftlich erstatteten Gutachtens in der Verhandlung und die Erstattung von wesentlichen Aufklärungen oder Erläuterungen (Abs 2). Wird das Gutachten vom Sachverständigen weder ergänzt noch erläutert, sondern nur vorgetragen, kann der Sachverständige für die Teilnahme an der Verhandlung nur Ansprüche nach Abs 1 und nicht nach Abs 2 geltend machen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 35 GebAG E 48). Die Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG erhält der Sachverständige für die Zeit seiner bloßen Anwesenheit in der Verhandlung.

Für das Studium des eigenen Gutachtens zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung steht keine Gebühr zu, weil eine Vorbereitung für jeden Sachverständigen erforderlich ist und bereits durch die Gebühr für Mühewaltung abgegolten wird (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 32). Liegt zwischen Gutachtenserstattung und der Tagsatzung, in

der das Gutachten erörtert werden soll, ein längerer Zeitraum, gebührt dem Sachverständigen für das neuerliche Aktenstudium eine angemessene weitere Gebühr. Ändert sich der Akteninhalt jedoch nicht in relevanter Weise, ist bei einem Intervall der Tagsatzungen von jeweils sechs bis sieben Wochen kein neuerliches Aktenstudium erforderlich (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 35 und E 42).

Für die Vorbereitung der Verhandlung sieht das GebAG keine Gebühr vor, jedoch kann bei einem langen Zeitraum zwischen schriftlicher Gutachtenserstattung und Verhandlung eine weitere Gebühr für Aktenstudium (§ 36 GebAG) zuerkannt werden (*Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, § 35 GebAG Rz 2).

Aus dem Akteninhalt ergibt sich weder, dass zwischen der schriftlichen Gutachtenserstattung vom 26. 4. 2019 und der Hauptverhandlung vom 13. 6. 2019 weiteren Anfragen oder Aufträge an den Sachverständigen gestellt wurden, noch, dass das Gutachten in der Verhandlung wesentlich erörtert oder ergänzt wurde.

Die geltend gemachte Gebühr nach § 34 GebAG für die Vorbereitungszeit auf die Hauptverhandlung stand sohin nicht zu und das Erstgericht bestimmte zutreffend die Gebühren des Sachverständigen unter Abweisung dieses Mehrbegehrens.